

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BLÖMEN VuS GmbH

Stand 01/22

A. Geltungsbereich

- Alle Dienstleistungen und Angebote der BLÖMEN VuS GmbH (nachfolgend: „**VUS**“), einschließlich der Vermietung, Überlassung und dem Betrieb von technischen Bewachungslösungen (nachfolgend auch: „**Mietgegenstand**“ oder „**VIDEO GUARD**“), erfolgen ausschließlich unter Einbezug dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „**AGB**“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die VUS mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend: „**Mieter**“) über die von ihr angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für zukünftige Leistungen oder Angebote an den Mieter, selbst wenn die AGB nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn die VUS hätte deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die VUS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die von ihr geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringt.

B. Vertragsinhalt

- Die von VUS zu erbringenden Leistungen, das hierfür vom Mieter zu erbringende Entgelt, einschließlich des Mietzinses, sowie etwaige vertragliche Nebenpflichten der Vertragsparteien werden in Einzelverträgen, einschließlich eines Leistungsverzeichnisses, konkretisiert.
- Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind, außer bei ausdrücklich anderslautender Vereinbarung, freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen dienen rein informativen Zwecken. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.
- Aufträge kann die VUS innerhalb von vierzehn Tagen annehmen. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung der VUS in Textform oder den Beginn der Leistung zustande. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein die Auftragsbestätigung der VUS maßgebend.
- Vertragsänderungen und mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.
- Die VUS behält sich technische Änderungen und Änderungen in Auswahl und Funktionsweise der zur Verfügung gestellten Überwachungsgeräte, Kommunikationsmittel und -wege vor, soweit diese Änderungen dem Mieter zumutbar sind.
- Die VUS ist zu für den Mieter eigenständig verwendbaren Teilleistungen berechtigt.
- Die Leistung durch entsprechend qualifizierte Unterauftragnehmer bleibt für VUS vorbehalten.

C. Mietdauer

- Die Mietzeit beginnt am vereinbarten Tag, spätestens aber an dem Tag der Gebrauchsunverfügbarkeit.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann VUS nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und/oder kündigen, den Mietgegenstand anderweitig vermieten oder Schadenersatz geltend machen.
- Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Haben die Parteien kein Mietzeitende vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes. Für VUS gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort („**Mietzeitüberschreitung**“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines einzelnen Tagesmietzinses an VUS zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von VUS gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht.

D. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Transport und Transportkosten

- Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt am Firmensitz der VUS in Gescher oder an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort, wenn dieser von Gescher abweicht.
- VUS überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber VUS rügt.
- Der Transport des Mietgegenstandes ist Aufgabe des Mieters. Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit VUS übernimmt VUS oder ein von VUS beauftragter Spediteur auf Kosten und Gefahr des Mieters den Transport des Mietgegenstandes.
- Führt VUS den Rücktransport durch, erfolgt die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden erst nach Rückgabe des Mietgegenstandes am Firmensitz in Gescher. Führen Dritte (Spediteur) den Rücktransport durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu Lasten von VUS abzugeben. Der Mieter ist zudem verpflichtet, der VUS vor Rücktransport des Mietgegenstandes etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit im gereinigten Zustand zurückzugeben.
- Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an VUS zurück, ist VUS berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter willigt in die Rücknahme des Mietgegenstandes hiermit ausdrücklich ein.
- Bei An- und Abtransport des Mietgegenstandes durch die VUS im Auftrag des Mieters, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge und stellt eine Abladehilfe (Gabelstapler oder Kran) zur Verfügung.
- Wenn die vereinbarte Lieferung des Mietgegenstandes durch aus von dem Mieter zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Mieter über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen der VUS hat der Mieter zum VUS-üblichen Verrechnungssatz zu tragen.

E. Rechte und Pflichten während der Mietdauer

- Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er darf den Mietgegenstand ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsbüchlich benutzen und ist verpflichtet im Rahmen des Umgangs mit dem VIDEO GUARD die mitgelieferte Betriebsanleitung und die Sicherheitshinweise zu beachten. Der Transport des VIDEO GUARD ist nur nach Absprache mit der VUS und keinesfalls mit ganz oder teilweise ausgefahrenem Mast gestattet.
- Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für den An- und Abtransport sowie Inbetriebnahme der Mietgegenstände, insbesondere die Stromversorgung bis zum VIDEO GUARD. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes. Entsprechend der Bedienungsanleitung und den Aufstellhinweisen sind die Stützfüße des VIDEO GUARD immer auszufahren und der Mast wetterabhängig, insbesondere bei drohendem Sturm, einzufahren.
- Der Mieter trägt dafür Sorge, dass einmal ausgerichtete Bewegungsmelder und Kameras entsprechend ausgerichtet bleiben und Blickwinkel und Sicht- bzw. Bewachungsbereich der Geräte nicht blockiert werden.

- Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von VUS unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an VUS ab. VUS nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat VUS etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die VUS aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand – soweit möglich – vor unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere Diebstahl und Beschädigung zu schützen und zu sichern („**Obhutspflicht**“). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes.
- Ein etwaiger Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes („**Schadensfall**“) hat der Mieter gegenüber VUS unverzüglich anzuzeigen. Bei durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter hat im Schadensfall alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, VUS bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalles jederzeit bestmöglich zu unterstützen.
- Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter VUS unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum von VUS zu kennzeichnen.
- Die VUS ist berechtigt, an Bauzäunen, Fahrzeugen oder Überwachungstechnik DDSGVO spezifische Hinweise zur Videoüberwachung sowie Werbung für eigene Zwecke anzubringen.

F. Beanstandungen

- Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind der VUS unverzüglich zwecks Abhilfe in Textform mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
- Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, so kann der Mieter das Vertragsverhältnis fristlos lösen, wenn er die VUS unverzüglich schriftlich verständigt und diese nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

G. Reparatur und Wartung

- VUS trägt die Kosten der turnusmäßigen Wartung des Mietgegenstandes sowie die auf die normale Abnutzung zurückzuführenden Reparaturen. Die Durchführung der Wartungen/Reparaturen ist ausschließlich Aufgabe von VUS.
- Der Mieter ist verpflichtet, VUS über die Notwendigkeit für ihn offener Reparaturen unverzüglich zu informieren. Eine Eigenreparatur des Mieters oder eine Beauftragung Dritter durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VUS. Dies gilt nicht, sofern Gefahr in Verzug ist, d.h. insbesondere bei Notreparaturen, zur Vermeidung von Folgeschäden an der Mietsache oder am Eigentum Dritter sowie im Falle von Umweltschäden.

H. Mietzins

- Die Höhe des vom Mieter zu zahlenden Mietzinses und sonstiger Entgelte wird in dem Einzelvertrag vereinbart. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung des Mietgegenstandes stellt VUS dem Mieter, soweit nicht anders vereinbart, gesondert in Rechnung.
- Die von der VUS angegebenen Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen worden sein sollte.
- Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Frachtkosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist die VUS berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen vorgenannten Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen, können nur soweit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn eines Monats in Kraft, wenn sie dem Mieter bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren, bekannt gegeben wurde. Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu, wenn die Preiserhöhung oder Preissenkung einen Anteil von 10% des zuvor vereinbarten Preises über- oder unterschreitet.
- Tritt der Mieter vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass die VUS ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt der Mieter den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, so verpflichtet er sich, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 15 % des vereinbarten Entgelts zu vergüten. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

I. Zahlung

- Der Mietzins und sonstige Entgelte sind, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- Im Falle des Verzuges des Mieters werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schäden Zinsen gemäß § 288 BGB berechnet.
- Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug oder werden der VUS Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Mieters zu mindern, so ist VUS unbeschadet anderer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig stellen. VUS ist außerdem berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten, bis sämtliche offenen Forderungen beglichen sind.
- Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die betreffende VUS-Gesellschaft selbst erfolgen.
- Bei Teilleistungen steht der VUS das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.
- Zu einer Aufrechnung ist der Mieter nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

J. Haftung des Mieters, Versicherung

- Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes sowie durch Dritte herbeigeführte Schäden (nachfolgend zusammenfassend: „**Schaden**“). Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallsschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand sich nicht zur Vermietung zur Verfügung steht.
- Im Schadensfall hat der Mieter VUS unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BLÖMEN VuS GmbH

Stand 01/22

- Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die bei der Benutzung des Mietgegenstandes zur Entstehung gelangen und für die VUS in Anspruch genommen wird. Der Mieter stellt VUS auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern frei, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.
- Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist von VUS nicht versichert. Der Mieter hat auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Die Schadenersatzpflicht des Mieters bleibt hiervon unberührt.
- Das Zerstörungsrisiko durch Dritte ist von VUS nicht versichert. Der Mieter hat eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen seine Versicherungen an VUS ab. VUS nimmt die vorgenannten Abtretungen an.

K. Haftung VUS; Haftpflichtversicherung

- VUS übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.
- Der Mieter erkennt an, dass VUS bei Übertragungen der Signale und Meldungen des VIDEO GUARD über das öffentliche Fernsprechnetz oder andere Übertragungsmedien keine höhere Sicherheit bietet, als die von dem entsprechenden Übertragungsdienst gewährleistete Netzsicherheit und -zuverlässigkeit.
- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, einschließlich wegen Verzugs, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet VUS – auch für ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- Der Mieter ist verpflichtet, Personen- und Sachschäden, welche nach Ansicht des Mieters von VUS zu vertreten sind, bei sonstigem Verlust der Schadenersatzansprüche unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von drei Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles oder der Möglichkeit von der Kenntnis des Schadensfalles, schriftlich gegenüber der VUS anzuzeigen. Sofern die innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemachten Ansprüche von VUS nicht binnen drei Monaten nach Geltendmachung in Textform anerkannt werden, sind etwaige Schadenersatzansprüche vom Mieter bei sonstigem Verlust der Schadenersatzansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadensfalles oder der Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Schadensfalles gerichtlich geltend zu machen.
- Die VUS haftet insbesondere nicht für etwaige Schäden des Mieters, die darauf zurückzuführen sind, dass die dem Mieter zur Verfügung gestellte Überwachungstechnik
 - durch den Mieter nicht gem. der Bedienungsanleitung und den Aufstellhinweisen in Betrieb genommen wurde,
 - durch Vandalismus oder Sachbeschädigung nicht oder nur eingeschränkt funktionsfähig ist,
 - aufgrund höherer Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Ausfall des Kommunikationsnetzes, starkem Bodennebel, Starkregen oder starkem Schneefall technisch oder faktisch nicht voll funktionsfähig ist,
 - wegen der Verletzung einer vom Mieter übernommenen Verpflichtung wie z.B. einer Netzstromzuführung oder freier Sicht auf den Bewachungsbereich technisch oder faktisch funktionsunfähig wird,
 - das bewachte Gut nicht vollständig innerhalb des Überwachungsbereiches liegt oder sich der Täter bei Begehung der Tat nicht mindestens drei (3) Sekunden in diesem Überwachungsbereich aufhält,
 - unangemeldet von ihrem ursprünglichen Standort entfernt (z.B. umgestellt) wurde.
- Die Beschränkungen in diesem Abschnitt K. gelten nicht bei Arglist, schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, sowie in Fällen zwingender Haftung bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- Gemäß § 6 Bewachungsverordnung hat die VUS eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind aber insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen.

L. Leistungsstörungen

- VUS ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen vorübergehend einzustellen oder zweckentsprechend zu modifizieren, wenn die Erbringung der Leistungen wegen höherer Gewalt, insbesondere Streiks, Demonstrationen, behördlich angeordneten Fahr- und/oder Betretungsverboten, Unruhen und anderen Fällen der höheren Gewalt oder wegen sonstiger, von VUS nicht zu vertretender Umstände nicht oder nicht im vereinbarten Ausmaß möglich ist.
- Der Mieter kann für die Dauer der Leistungsstörung eine Minderung des vereinbarten Entgelts verlangen.

M Leitstelle; Maßnahmenplan

- Zur Überwachung der von VIDEO GUARD gesicherten Areale und entsprechender Bewertung von Alarmmeldungen, unterhält die VUS eine eigene deutsche Leitstelle, die 24 Stunden am Tag an 7 Tagen der Woche mit geschultem Personal besetzt ist. Bei Eingang eines Alarms wird der mit dem Mieter im Rahmen des Einzelvertrages abgestimmte Alarmplan aktiviert. Eine Gewähr für die rechtzeitige Intervention vor Ort übernimmt die VUS nicht. Der Mieter ist verpflichtet etwaige Änderungen der Kontaktdaten aus dem Alarmplan ist VUS durch den Mieter unverzüglich mitzuteilen; im Falle es Verstoßes gegen diese Informationspflicht sind sämtliche Ansprüche gegen VUS ausgeschlossen, insbesondere trifft die VUS keine Verpflichtung zur Recherche im Hinblick auf die Kontaktdaten.
- Bei Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr oder eines sonstigen Dritten (gemäß dem im Rahmen des Einzelvertrages abgestimmten Alarmplans) durch VUS, wird dieser Dritte ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Mieters tätig, unabhängig davon, auf wen eine entsprechende Rechnung durch die bescheidende Behörde (Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt etc.) oder Stelle ausgestellt wird. Der Mieter ist als Verursacher dazu verpflichtet, VUS einen verauslagten bzw. verauslagenden Betrag nach Rechnungsstellung innerhalb von einer Woche zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR zu erstatten.

N. Bildmaterial und Datenschutz

- Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen der DSGVO.
- Die Aufnahme von Bildern durch die gemieteten VIDEO GUARD, deren Übertragung an die Leitstelle der VUS Leitstelle sowie deren Wiedergabe und Speicherung erfolgen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich im Auftrag und auf Risiko des Mieters. Das Bildmaterial wird hierbei ausschließlich für den Zwecke der Vertragsleistungen gemäß vorstehendem Abschnitt verwendet und im Rahmen des rechtlich zulässigen für sieben Kalendertage gespeichert.
- Beim Einsatz von Überwachungstechnik durch oder für den Mieter ist dieser für die Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen in seiner Sphäre verantwortlich. Der Mieter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und

Speicherung des Bildmaterials den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Datenschutzrechts und des Schutzes von Persönlichkeitsrechten genügt. Der Mieter hält die VUS insoweit von jedweder Haftung auch gegenüber Dritten, einschließlich etwaiger Rechtsverteidigungskosten, frei.

- VUS ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Mieter im Sinne der DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und im notwendigen Ausmaß an Dritte, insbesondere staatliche Exekutivorgane, weiterzugeben, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint, und für eigene geschäftliche Zwecke der VUS zu verwenden.
- VUS verpflichtet sich zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Daten des Mieters im Sinne der DSGVO zu schützen und verpflichtet seine Erfüllungsgehilfen ausdrücklich zur Geheimhaltung der Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes bzw. der DSGVO.
- Die Vertragsparteien werden einander im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihnen gegenüber geltend machen, dass durch die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften und/oder gegen Rechte Dritter verstoßen wird.

O. Gewerbliche Schutzbestimmungen

- Dem Mieter ist es nicht gestattet, Mitarbeiter der VUS zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Mieters oder mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
- Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, so ist er verpflichtet, der VUS für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

P. Verbraucherstreitbeilegung

- Das Unternehmen ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien.

Q. Schriftform

- Änderungen oder Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages sowie der gegenständlichen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht im Rahmen dieser AGB eine andere Form vereinbart ist. Die Schriftform gilt auch für eine abweichende Vereinbarung über die Schriftform.
- Nebenabreden, mit Ausnahme einer etwaiger besonderen Dienst- oder Alarmanweisung, bestehen nicht.

R. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vermutlich gewollt hätten.
- Für die Rechtsbeziehungen zwischen VUS und Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der BLÖMEN VuS GmbH.